
Folgeindizierung
Entscheidung Nr. 8657 (V) vom 13.5.2009
bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 79 vom 29.5.2009

Antragsteller:
von Amts wegen

Verfahrensbeteiligte:
Anbieter unbekannt

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat
von Amts wegen am 13.5.2009
gemäß § 23 Abs. 5 Nr. 3 JuSchG im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:

Vorsitzende:

████████████████████
████████████████████

Anbieter von Bildträgern u. Telemedien:

████████████████████
████████████████

Kirchen, jüdische Kultusgemeinden
und andere Religionsgemeinschaften:

████████████████████
████████████████████
████████████████████

einstimmig beschlossen:

Der Videofilm
„Rock & Roll Ransom“
Anbieter unbekannt

wird folgeindiziert und in
Teil A der Liste der
jugendgefährdenden
eingetragen.

S a c h v e r h a l t

Der Videofilm "Rock & Roll Ransom", Anbieter unbekannt, wurde indiziert durch Entscheidung Nr. 1938 (V) vom 15.6.1984, bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 120 vom 30.6.1984.

In der Indizierungsentscheidung wurde ausgeführt, dass der Videofilm pornographisch sei.

Die damalige Indizierung verliert gemäß § 18 Abs. 7 Satz 2 JuSchG im Juni 2009 ihre Wirkung.

Gemäß § 21 Abs. 5 Nr. 3 JuSchG wird die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien auf Veranlassung der Vorsitzenden von Amts wegen tätig, wenn die Aufnahme in die Liste nach § 18 Abs. 7 JuSchG wirkungslos wird und die Voraussetzungen für eine Aufnahme in die Liste weiterhin vorliegen.

Die Vorsitzende der Bundesprüfstelle hat die Voraussetzungen für eine Aufnahme in die Liste bejaht und den Videofilm dem 3er-Gremium der Bundesprüfstelle zur Entscheidung vorgelegt.

Die Verfahrensbeteiligte konnte nicht form- und fristgerecht über die Absicht der Bundesprüfstelle, über eine Folgeindizierung im vereinfachten Verfahren gemäß § 23 Abs. 1 JuSchG zu entscheiden, unterrichtet werden, da eine ladungsfähige Anschrift einer Verfahrensbeteiligten trotz umfangreicher Recherchen nicht zu ermitteln war.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfkakte und auf den des Videofilmes Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben sich den Videofilm in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit angesehen und die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung einstimmig beschlossen und gebilligt.

G r ü n d e

Der Videofilm „Rock & Roll Ransom“ hat in der Liste der jugendgefährdenden Medien zu verbleiben und wird daher folgeindiziert und in **Teil A** der Liste eingetragen.

Sein Inhalt ist offensichtlich geeignet (§ 23 Abs. 1 JuSchG), Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal „Gefährdung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihrer Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ in § 18 Abs. 1 Satz 1 JuSchG nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Der bezeichnete Videofilm ist pornographisch im Sinne von § 184 Abs. 1 StGB.

Eine Darstellung ist pornographisch im Sinne von § 15 Abs. 2 Nr. 1 JuSchG, § 184 Abs. 1 StGB, wenn sie unter Ausklammerung aller sonstigen menschlichen Bezüge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher Weise in den Vordergrund rückt und ihre objektive Gesamttendenz ausschließlich oder überwiegend nur auf das lüsterne Interesse des Betrachters an sexuellen

Dingen abzielt (vgl. BGHSt 23, 44; Lenckner/Perron in: Schönke/Schröder, Kommentar zum Strafgesetzbuch, 26. Aufl., RdNr. 4 zu § 184 StGB).

Dies hat das 3er-Gremium der Bundesprüfstelle in der oben benannten Entscheidung wie folgt dargelegt:

„Die Voraussetzungen der Pornographie werden von den meisten Szenen des Films deshalb erfüllt, weil sie offensichtlich allein dazu dienen, den Betrachter der Szenen durch die Zurschaustellung der Genitalien kopulierender Paare sexuell zu stimulieren. Um eine möglichst aufdringliche sexuelle Reizwirkung zu schaffen, bilden in den meisten Szenen die Genitalien den dominierenden Bildschwerpunkt.

Die angebliche Entführung der Schwester des Helden und die Erpressung bilden nur den Anlass dafür, um ausführlich zu zeigen, wie Pornofotos von der jungen Frau gemacht werden. In Großaufnahme sieht man dann, wie die Frau mit weit gespreizten Beinen ihre Vagina dem Fotografen und damit hier auch dem Zuschauer, darbietet. Durch die Fotos angeregt, vergnügen sich die Fotografen und auch die Modelle beim Geschlechtsverkehr. Die Geschlechtsteile der kopulierenden Paare werden immer wieder in Großaufnahme in den Bildmittelpunkt gestellt.

In einer anderen Szene sieht man einen Striptease in einer Bar. Auch hier wird das Geschlechtsteil der Frau in Großaufnahme dargeboten. Die sexuell anreißerische Wirkung dieser Szene wird noch dadurch verstärkt, dass die Tänzerin dem Betrachter masturbatorische Aktivitäten vorführt.

Nachdem die Schwester des Musikers und seine Freundin wieder freigelassen sind, wird eine große Party gefeiert, die in einer einzigen Sexorgie endet. Alle möglichen sexuellen Praktiken werden vorgeführt, z.B. Masturbationstechniken, beispielsweise das Einführen einer Haarbürste, einer Sektflasche oder einer Gurke. Auch lesbische Aktivitäten werden ausführlich gezeigt. Ebenso werden alle möglichen Techniken des Geschlechtsverkehrs präsentiert. Die Bilder stellen auch diesmal die Geschlechtsteile in den Vordergrund.“

Eine Auseinandersetzung mit dem Kunstvorbehalt erübrigt sich. Nach der Rechtsprechung des OVG Münster (Beschluss vom 28.06.1991 zu „Penthouse“ und zu „New Magazines“, Az.: 20 A 1306/87 und 20 A 1184/87) sind Abbildungen nackter oder spärlich bekleideter Fotomodelle, die mit ihren zur Schau gestellten Geschlechtsmerkmalen lediglich sexuelle Bedürfnisse des Betrachters befriedigen sollen, nicht als Kunstwerk einzustufen. Solchen Abbildungen lässt sich kein künstlerischer Aussagewert entnehmen, auch sind sie nicht interpretationsfähig.

Die Jugendgefährdung ist auch offensichtlich.

Das OVG Münster hat in einer Entscheidung (Urteil vom 24.10.1996, 20 A 3106/96) noch einmal betont, „dass der Zweck des § 15a GjS (vereinfachtes Verfahren, nunmehr § 23 Abs. 1 JuSchG) die Vereinfachung und die Beschleunigung des Verfahrens sowie Entlastung des 12er-Gremiums ist (...). Das 12er-Gremium soll von der routinehaften Anwendung seiner Bewertungsmaßstäbe sowie von solchen Entscheidungen freigestellt werden, die auf der Grundlage seiner bisherigen Praxis zweifelsfrei nicht anders als im Sinne des Indizierungsantrages ausfallen können. Danach spricht alles dafür, eine Jugendgefährdung als „offenbar gegeben“ im Sinne des § 15a Abs. 1 GjS (§ 23 Abs. 1 JuSchG) anzusehen, wenn sie sich aus denjenigen abstrakt-generellen Kriterien und Bewertungsgrundlagen ergibt, die im Plenum der Bundesprüfstelle Anerkennung gefunden haben und als feststehend gehandhabt werden (...).“ Dies ist vorliegend zu bejahen, da das 12er-Gremium der Bundesprüfstelle Medien, die als pornographisch gelten, stets als jugendgefährdend indiziert hat.

Ein Fall von geringer Bedeutung nach § 18 Abs. 4 JuSchG war aufgrund der von dem Werk ausgehenden schweren Jugendgefährdung (pornographische Darstellungen) nicht anzunehmen. Zum Verbreitungsgrad des Films liegen der Bundesprüfstelle keine Angaben vor. Angesichts der heutigen technischen Vervielfältigungstechniken geht das Gremium jedoch nicht von einer nur geringen Verbreitung aus.

Nach Einschätzung der Mitglieder des Dreiergremiums ist der Videofilm jugendgefährdend, verstößt darüber hinaus aber nicht gegen in § 18 Abs. 2 Nr. 2 JuSchG genannte Strafvorschriften. Er war daher in **Teil A** der Liste der jugendgefährdenden Medien einzutragen.

Aus der Indizierungsentscheidung ergeben sich folgende Verbreitungs- und Werbebeschränkungen:

§ 15 Jugendgefährdende Trägermedien

Abs. 1 Trägermedien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Abs. 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen nicht

1. einem Kind oder einer jugendlichen Person angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
2. an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden,
3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
4. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
5. im Wege des Versandhandels eingeführt werden,
6. öffentlich an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Träger- oder Telemedien außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel angeboten, angekündigt oder angepriesen werden,
7. hergestellt, bezogen, geliefert, vorrätig gehalten oder eingeführt werden, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 6 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

Abs. 3 Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen auch, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, Trägermedien, die mit einem Trägermedium, dessen Aufnahme in die Liste bekannt gemacht ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

Abs. 5 Bei geschäftlicher Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme des Trägermediums oder eines inhaltsgleichen Telemediums in die Liste anhängig ist oder gewesen ist.

Abs. 6 Soweit die Lieferung erfolgen darf, haben Gewerbetreibende vor Abgabe an den Handel die Händler auf die Vertriebsbeschränkungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 6 hinzuweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung des 3er-Gremiums im vereinfachten Verfahren ist vor einer Klageerhebung zunächst innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung die Entscheidung des 12er-Gremiums der Bundesprüfstelle zu beantragen.

Eine Anfechtungsklage gegen diese abschließende Entscheidung kann sodann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 25 Abs. 1, 2, 4 JuSchG; 42 VwGO). Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

